<u>Theoretische Einführung – Aufstiegslehrgang-</u> (gem. Anlage 4 zu § 18 Abs. 3 Satz 2 AufsAllgVerwVO LSA)

Fach	Stunden	davon Fernaufgaben	Klausur
Einführung	4		
Verfassungsrecht und Wirtschaftpolitik a) Europa- und Verfassungsrecht b) Kommunalrecht c) Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	68 92 36	12 20 6	1 1 1
2. Recht a) allgemeines Verwaltungsrecht	104	12	1
b) besonderes Verwaltungsrecht Sachverhalte aus den Bereichen: Ordnungsrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht Gaststättenrecht; Umweltrecht usw.	92	20	1
c) Sozialrecht	56	12	1
d) Bauplanungsrecht	14		
e) Privatrecht	124	20	1
f) Personalwesen	80	14	1
3. öffentliches Finanzmanagement a) Neues Kommunales Haushaltsrecht b) Buchführung c) Kosten-Leistungs-Rechnung/Controlling d) Finanz- und Abgabenrecht	78 52 52 42	12 10 10 6	1 1 1
 4. Handlungs- und Sozialkompetenz a) Handlungs-, Sozial- und Methodenkompetenz b) Verwaltungsmanagement c) Moderieren und Präsentieren 	44 60 24	8	1
5. Klausuren und Besprechung Klausurlänge (270 Minuten / 4 ½ Zeitstunden)	78		
Gesamtstunden	1100	162	13

Klausuren, die aus Krankheitsgründen o.ä. nicht mitgeschrieben werden, sind grundsätzlich nachzuschreiben.

AufsAllgVerwVO LSA

Kapitel 3 Theoretische Einführung § 18 Aufstiegslehrgang

- (1) Zur theoretischen Einführung in die Aufgaben der Ziellaufbahn nehmen die Beamten an einem Aufstiegslehrgang teil.
- (2) Der Aufstiegslehrgang wird am Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt. Er findet im Anschluss an die berufspraktische Einführung statt. Seine Inhalte richten sich nach dem Lehrstoffverzeichnis gemäß Anlage 3.
- (3) Für mittelbare Landesbeamte kann der Lehrgang auch am Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. durchgeführt werden. In diesem Fall richten sich die Lehrgangsinhalte nach dem Lehrstoffverzeichnis gemäß Anlage 4. Von Absatz 2 Satz 2 kann abgewichen werden.
- (4) Auf der Grundlage des jeweiligen Lehrstoffverzeichnisses erstellen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Einrichtungen jeweils einen Stoffverteilungsplan. In besonders begründeten Fällen sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport Abweichungen vom Lehrstoffverzeichnis und vom Stoffverteilungsplan zulässig.

§ 19 Leistungsnachweise während des Aufstiegslehrgangs, Bewertung der Leistungsnachweise und der mündlichen Leistung

- (1) Während des Aufstiegslehrgangs haben die Beamten Leistungsnachweise zu erbringen. Als Leistungsnachweise kommen Haus- oder Projektarbeiten sowie Aufsichtsarbeiten in Betracht.
- (2) Die Stoffgebiete, in denen Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind, sowie die Anzahl der im jeweiligen Stoffgebiet zu fertigenden Arbeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Lehrstoffverzeichnis (Anlagen 3 und 4).
- (3) Während der zweiten Hälfte des Aufstiegslehrgangs am Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt ist in einem Zeitraum von fünf Wochen unterrichtsbegleitend eine Hausarbeit zu fertigen. Mit ihr sollen die Beamten nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine umfangreiche Aufgabenstellung über einen längeren Zeitraum selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Hausarbeit ist einem der Stoffgebiete des Lehrstoffverzeichnisses (Anlage 3) zu entnehmen, dessen Stundenumfang insgesamt mindestens 30 Unterrichtsstunden beträgt. Der Beamte kann zwei Themenvorschläge unterbreiten. Die Festlegung des Themas erfolgt durch das Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt. Sofern dringende Gründe dem nicht entgegenstehen, soll bei der Festlegung des Themas einer der Themenvorschläge des Beamten berücksichtigt werden.
- (4) Während des Aufstiegslehrgangs am Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. ist unterrichtsbegleitend eine Projektarbeit zu fertigen. Mit ihr sollen die Beamten nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Projektarbeit ist einem der Rechtsfächer des Lehrstoffverzeichnisses (Anlage 4) zu entnehmen. Die Festlegung des Themas erfolgt durch das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. Der Beamte kann Themenvorschläge unterbreiten. Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.
- 5) Jede der Aufsichtsarbeiten, die Hausarbeit oder die Projektarbeit und die in den in Absatz 2 genannten Stoffgebieten erbrachten mündlichen Leistungen sind jeweils nach § 26 zu bewerten.

§ 20 Fachnoten, Lehrgangsnote

- (1) In jedem der in § 19 Abs. 2 genannten Stoffgebiete sind die Leistungen nach § 26 zu bewerten (Fachnote). Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der in diesem Stoffgebiet gefertigten Aufsichtsarbeiten und der Bewertung der mündlichen Leistungen in diesem Stoffgebiet. Die Bewertung der mündlichen Leistungen ist dabei mit bis zu 30 v. H. zu berücksichtigen.
- (2) Aus dem Durchschnitt der Bewertungen nach Absatz 1 und der Bewertung der Hausarbeit oder der Projektarbeit wird eine Lehrgangsnote nach § 26 ermittelt. Die Bewertung der Hausarbeit oder der Projektarbeit wird dabei mit 20 v. H. berücksichtigt.
- (3) Die Fachnoten und die Lehrgangsnote sind der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle schriftlich mitzuteilen.

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten und abzugrenzen:
- 1. eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung:

```
13,00 bis 15,00 Rangpunkte = Note 1 = "sehr gut"
```

100 bis 98 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte = 15 Rangpunkte

unter 98 bis 95 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte = 14 Rangpunkte

unter 95 bis 92 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte = 13 Rangpunkte

2. eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:

```
10,00 bis 12,99 Rangpunkte = Note 2 = "gut"
```

unter 92 bis 89 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte = 12 Rangpunkte

unter 89 bis 85 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte = 11 Rangpunkte

unter 85 bis 81 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte = 10 Rangpunkte

3. eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung:

7,00 bis 9,99 Rangpunkte = Note 3 = "befriedigend"

unter 81 bis 77 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte = 9 Rangpunkte

unter 77 bis 72 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte = 8 Rangpunkte

unter 72 bis 67 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte = 7 Rangpunkte

- 4.eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht:
 - 4,00 bis 6,99 Rangpunkte = Note 4 = "ausreichend"
 - unter 67 bis 62 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte = 6 Rangpunkte
 - unter 62 bis 56 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte = 5 Rangpunkte
 - unter 56 bis 50 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte = 4 Rangpunkte
- 5. eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten:
 - 1,00 bis 3,99 Rangpunkte = Note 5 = "mangelhaft"
 - unter 50 bis 44 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte = 3 Rangpunkte
 - unter 44 bis 37 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte = 2 Rangpunkte
 - unter 37 bis 30 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte = 1 Rangpunkt
- 6. eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten:
 - 0,00 bis 0,99 Rangpunkte = Note 6 = "ungenügend"
 - unter 30 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte = 0 Rangpunkte.
- (2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma, ohne Auf- oder Abrundung, zu berechnen und anzugeben.